

Erweiterung der Venia Legendi an der Humanwissenschaftlichen Fakultät / Beschluss FR 210/4 (11.06.2014)

Grundlage: [Habitationsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der UP Vom 13. Juli 2011](#)

Antrag:

- an den Dekan/die Dekanin mit Begründung und genauer Bezeichnung des angestrebten Lehrgebietes
- Habitationsurkunde und Promotionsurkunde
- Curriculum vitae einschließlich Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang und zu Forschungsschwerpunkten
- Nachweis über bisherige Lehrtätigkeit sowie Publikationsliste
- wenn vorhanden, Drittmittelnachweis und Nachweis von Patenten

Verfahren:

- Beantragung der Erweiterung der Venia Legendi durch den Dekan/die Dekanin oder durch einen fachnahen Professor/Professorin beim Fakultätsrat.
- nach Eingang einer Stellungnahme des Dekans/der Dekanin oder eines fachnahen Professors/Professorin der Fakultät entscheidet der Fakultätsrat entsprechend Artikel 11(3) der Grundordnung der Universität Potsdam Vom 17. Dezember 2009 über die Eröffnung des Verfahrens.
- der Fakultätsrat bildet eine Kommission in der Zusammensetzung entsprechend § 6 (2) der Habitationsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam Vom 13. Juli 2011 und legt den Kommissionsvorsitz fest.

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Bestellung von zwei Gutachtern zur Evaluierung der Erweiterung der Venia Legendi
- Einholung der Gutachten:
 - Kriterien für die Begutachtung:
 - Lehrtätigkeit/Lehrgebiet
 - Angestrebte Lehrbefähigung
 - Forschungsleistung im neu beantragten Fachgebiet
 - Publikationen im neu beantragten Fachgebiet
 - Drittmittelinwerbung im neu beantragten Fachgebiet
 - Patente
- Erarbeitung einer Empfehlung an den Fakultätsrat
- die Kommission kann zusätzlich auch einen Vortrag nach § 9 (2) der Habitationsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam Vom 13. Juli 2011 empfehlen

Der Fakultätsrat entscheidet über die Erweiterung der Venia (wie beantragt), die ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das in der Fakultät in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens ein Mitglied der Fakultät, das eine Professur innehat, vertreten ist. Habitationsfächer der Fakultät können auch durch Beschluss des Fakultätsrates festgestellt werden.